

Satzung über die Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Stadt Freudenberg

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am _____ die nachstehende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Freudenberg beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Stadt Freudenberg vom 01.01.2016 wird

wie folgt geändert:

§ 2

Die Anlage Gebührenverzeichnis zur Satzung erhält folgende Fassung:

Ziffer	Leistung	Vorschlag für die neue Gebühr in €
1.	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	23,00 €
1.2	Genehmigung für die Beisetzung auswärtiger Personen	46,00 €
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	136,00 €
1.4	Zustimmung zur Ausgrabung von Urnen	68,00 €
2.	<u>Benutzungsgebühren</u>	
2.1	Bestattung	
2.11	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Normalgrab	355,00 €
2.11.1	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Normalgrab für Bestattungen an Samstagen	450,00 €
2.11.2	Zuschlag Ziffer 2.11 Tätigkeiten nach 17.00 Uhr pro Mann/Stunde	50,00 €
2.12	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Tiefgrab	418,00 €
2.12.1	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Tiefgrab für Bestattungen an Samstagen	513,00 €
2.12.2	Zuschlag Ziffer 2.12 Tätigkeiten nach 17.00 Uhr pro Mann/Stunde	50,00 €
2.13	von Personen unter 6 Jahren sowie Tot- und Fehlgeburten	208,00 €

2.13.1	von Personen unter 6 Jahren sowie Tot- und Fehlgeburten für Bestattungen an Samstagen	304,00 €
2.13.2	Zuschlag Ziffer 2.13 Tätigkeiten nach 17.00 Uhr pro Mann/Stunde	50,00 €
2.2	Beisetzung von Aschen	
2.21	regelmäßig	194,00 €
2.21.1	Zuschlag Ziffer 2.21 Tätigkeiten nach 17.00 Uhr pro Mann/Stunde	50,00 €
2.21.2	Zuschlag Ziffer 2.21 für Fels, Frost, starkem Wurzelwerk bei Natururnengräbern nach tatsächlichem Mehraufwand pro Mann/Stunde	50,00 €
2.22	für das Ausgraben einer Leiche bei einer Liegezeit	
a)	bis zu 10 Jahren	640,00 €
b)	über 10 Jahre	564,00 €
c)	die Sätze nach Ziffer 2.22 Buchstaben a + b ermäßigen sich bei Kindern unter 6 Jahren um	n.k.
2.23	für das Ausgraben einer Urne	194,00 €
2.3	Überlassung eines Reihengrabes (20 Jahre)	
a)	für Kinder bis 6 Jahre	509,00 €
b)	für Kinder über 6 Jahre und Erwachsene	931,00 €
c)	anonymes Reihengrab	931,00 €
2.4	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten Nutzungsdauer 20 Jahre	
a)	für ein Einzelwahlgrab einfachtief	931,00 €
b)	für ein Einzelwahlgrab doppeltief	1.185,00 €
c)	für ein Doppelwahlgrab einfachtief	1.925,00 €
d)	für ein Doppelwahlgrab doppeltief	2.434,00 €
e)	für ein Einzelwahlgrab mit liegendem Grabmal einfachtief	931,00 €
f)	für ein Einzelwahlgrab mit liegendem Grabmal doppeltief	1.185,00 €
g)	für ein Urnenwahlgrab für 2 Urnen	780,00 €
h)	für ein Urnenwahlgrab für 4 Urnen	1.289,00 €
i)	für ein Natururnengrab	589,00 €
2.41	ein einmaliger Zuschlag zu 2.3 und 2.4 für	
a)	Grabstein- und Rabattenfundament	255,00 €
b)	Grabmalfundament mit Sandsteineinfassung Einzelgrab	218,00 €
c)	Grabmalfundament mit Sandsteineinfassung Doppelgrab	272,00 €
d)	Grabmalfundament mit Sandsteineinfassung Urnengrab	143,00 €
e)	Unterbau für liegende Urnengrabmale	85,00 €
2.42	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.42.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie Ziffer 2.4	
2.42.2	für eine davon abweichende Nutzungsperiode, entsprechend der beantragten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll angerechnet.	

2.43	Gräber für eine/n Ehrenbürger/in oder eine/n Ehrenringträger/in sind gebührenfrei. Bei Bestattung des Ehegatten eines Ehrenbürgers oder eines Ehrenringträgers, in dessen Grabstätte oder in einer Grabstätte, in der der Ehrenbürger oder Ehrenringträger einmal bestattet wird, werden 50 % der Gebühren an einer Wahlgrabstätte erhoben.	
2.51	Benutzung der Leichenhalle	250,00 €
2.52	Benutzung der Leichenhalle für Verstorbene aus den Bestattungsbezirken Wessental, Rauenberg und Ebenheid	125,00 €
2.53	Benutzung der Aufbahrungs- und Kühleinrichtungen je angef. Tag	75,00 €
2.6	sonstige Leistungen	
2.61	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine siehe Ziffer 2.1	
2.62	für den Bestattungsordner je angefangene Stunde	50,00 €
2.63	für einen Sargträger	130,00 €
2.64	Zuschlag zu Ziffer 2.62 bis 2.63 an Samstagen	n.k.
	nach 17.00 Uhr	n.k.
2.65	Namensschild für Natururnengrab	n.k.
2.7	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 3	
2.71	zu Ziffer 2.1 bis 2.2	n.k.
2.72	zu Ziffer 2.3; 2.4; 2.51; 2.52; 2.53 bei 2.4 wird der Zuschlag nur für den ersten Erwerb erhoben.	n.k.
	Ausgenommen von dieser Regelung sind Zuteilungen von Grabstätten für die Bestattung verstorbener Schüler, Studenten und von Personen, die in Pflegeheimen oder bei Familien, die die Pflege wahrgenommen haben, untergebracht waren, soweit diese unmittelbar vorher Gemeindeglieder waren.	
3.	Bei Leistungen, die nach Zeit, Art und Beanspruchung erheblich von dem gewöhnlichen Maß abweichen, können die Gebühren im Einzelfall angemessen erhöht bzw. verringert werden.	

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Freudenberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freudenberg, den

Ausgefertigt Freudenberg, den

Roger Henning
Bürgermeister

Roger Henning
Bürgermeister